

# Verordnung zur 10. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Elz

## Taxi-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 29. November 2010 wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Elz vom 10. Februar 2021 einsetzen folgende Rechtsverordnung zur

### 10. Änderung der Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Elz erlassen:

## Artikel I

### § 2 und § 3 werden wie folgt neugefasst:

#### § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

		<b>ab 01.04.2021</b>	<b>ab 01.07.2021</b>	Alt
1.	Der Grundpreis beträgt	<b>3,00 €</b>	<b>3,50 €</b>	3,00 €
2.	Beförderungsentgelt pro km <i>an Werktagen (montags – freitags) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr</i>	<b>2,00 €</b>	<b>2,00 €</b>	1,90€
3.	Beförderungsentgelt pro km <i>in der übrigen Zeit</i>	<b>2,10 €</b>	<b>2,10 €</b>	2,00 €
4.	der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen (montags – freitags) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)	<b>37,00 €</b>	<b>37,00 €</b>	35,00 €
5.	und in der übrigen Zeit	<b>39,00 €</b>	<b>39,00 €</b>	37,00 €

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das Entgelt für die Anfahrt - auch im Gemeindegebiet - einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.
- (4) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.  
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 3 Zuschläge

1.	Die Beförderung von Kleingepäck ist frei.	frei
2.	Nichtsperriges Gepäck (z.B. Handkoffer und andere kleine Gepäckstücke), wenn das Gesamtgewicht mehr als 25 kg beträgt, insgesamt	0,50 €
3.	Für sperriges Gepäck, z. B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe pro Stück	0,75 €
4.	Lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier	1,00 €

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Elz, den 10. Februar 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz (KAISER, Bürgermeister)